

Honorarvereinbarung

über die Inanspruchnahme von individuellen Gesundheitsleistungen

Ich, _____
(Vorname Familienname)

wünsche von Herrn Paffrath die Diagnosestellung und Therapie im Rahmen der Osteopathie, der LnB Painless - Schmerztherapie , Bioresonanztherapie oder anderer Verfahren, die Herr Paffrath anbietet. Die Wahl der jeweiligen Therapie ist patienten-individuell und wird vorab besprochen.

Das Honorar richtet sich bei Herrn Paffrath nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker GebÜH / Höchstsatz, und kann je Sitzung und den geleisteten Gebührensätzen unterschiedlich hoch sein. Diagnoseziffern sind in der Regel höher bewertet, sodaß die ersten Behandlungen teurer werden. Ich kann somit je nach Aufwand und Kassenzugehörigkeit beim Erwachsenen und Jugendlichen mit einem ungefähren Rahmen von 130 bis 100 € , bei Kleinkindern und Säuglingen von 120 bis 80 € rechnen.

Die von mir gewünschte Behandlung kann nicht mit meiner gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgerechnet werden, und ich habe ihr gegenüber auch keinen Anspruch auf Kostenerstattung, weder ganz noch teilweise.

Ausnahme bildet das Angebot der Bezuschussung der Osteopathie vieler Kostenträger im Rahmen der GKV.

Bei den meisten GKV ist Herr Paffrath anerkannter Therapeut. Im Zweifelsfalle erkundige ich mich selbst nach dieser Möglichkeit bei meiner GKV.

Besteht eine Private Krankenversicherung (PKV) oder eine private Zusatzversicherung, die Heilpraktikerleistungen gem. GebÜH beinhaltet, kann ich mit einer teilweisen Erstattung gemäß des von mir abgeschlossenen Tarifs rechnen.

In jedem Falle übernehme ich persönlich zunächst den vollen Rechnungsbetrag. Dies ist im Vorfeld besprochen worden, und ich habe dies alles verstanden.

Terminänderungen bzw. -absagen werde ich so früh wie möglich, spätestens aber 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin vornehmen. Bei nicht eingehaltenen oder zu spät abgesagten Terminen bezahle ich die ausgefallene Behandlung gegen Rechnung. Herrn Paffrath steht in solchem Falle ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des normalerweise zu erwartenden Behandlungshonorars zu. (LGDüsseldorf- AZ.22S117/04 vom19.03.2004)

(Datum)

(Unterschrift)